
Praktikumsvereinbarung zur Ableistung der praktischen Ausbildung im Rahmen des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik

1BKSP

Vertragspartner

Praktikumseinrichtung

Name der Einrichtung

Träger der Einrichtung

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Praktikant / Praktikantin

Name, Vorname

Die Anleitung übernimmt

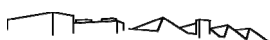
Name, Vorname

Leiterin / Leiter der Einrichtung

Name, Vorname

Zwischen der Praktikumsinstitution und dem Praktikant / der Praktikantin wird folgende Praktikumsvereinbarung getroffen:

1. Das Praktikum im Berufskolleg bereitet die Schülerin/den Schüler auf die Ausbildung zur/zum Erzieher/in an der Fachschule für Sozialpädagogik vor.
2. Die praktische Ausbildung erfolgt in der sozialpädagogischen Einrichtung gem. §11 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (1BKSPVO) vom 31.07.2015 sowie der gemeinsamen Grundsätze des Kultusministerium und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher vom 01.08.2007.
3. Die praktische Ausbildung findet im Umfang von 12 Wochenstunden (Kontaktzeit, zusätzlich Besprechungszeiten) an zwei Tagen je Unterrichtswoche zzgl. zweier Blockpraktika. Arbeitszeiten werden innerhalb dieses Rahmens von der ausbildenden Einrichtung festgelegt. Urlaub über die Schulferien und Schließtage der Einrichtung hinaus wird nicht gewährt.
4. Die oben genannte Anleiterin/der Anleiter verpflichtet sich, regelmäßige Anleitungsgespräche durchzuführen und zu einem festgelegten Zeitpunkt eine Beurteilung mit Notenvorschlag zu erstellen.



5. Die Schülerin/ der Schüler hat in der Praktikumszeit den Anweisungen der Mitarbeitenden der Einrichtung Folge zu leisten.
6. Eine Schülerin kann die Einrichtung nur im Einvernehmen mit der Schule und dem Träger der Einrichtung wechseln, wenn besondere Gründe vorliegen und wenn ohne diesen Wechsel das Erreichen der Ausbildungsziele gefährdet ist. Der Träger der Einrichtung kann die Praktikumsvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen.
7. Im Rahmen der Probezeitregelung gem. § 9 1BKSPVO und auch darüber hinaus stehen Schule und Einrichtung in engem Austausch über schulische und praktische Leistungen.
8. Die Schülerin hält sich an das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten, nicht nur während der Praktikumszeit sondern auch nach deren Beendigung.
9. Die praktische Ausbildung in der Einrichtung stellt kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis dar und begründet keinerlei Anspruch auf Vergütung und Weiterbeschäftigung. Die Zahlung eines Praktikumsentgelts ist nicht vorgesehen und erfolgt ggf. als Nebenabrede zum Praktikumsvertrag.
10. Die Praktikumsstage sind Montag und Dienstag.

Unterschriften

Ort / Datum

Unterschrift Praxiseinrichtung

Ort / Datum

Unterschrift Praktikantin / Praktikant